

# RS OGH 1973/4/3 10Os29/73

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.04.1973

## Norm

JGG 1961 §45 Abs4

## Rechtssatz

Das Gericht, das über einen Antrag im Sinne des§ 45 Abs 4 JGG zu entscheiden hat, ist berechtigt, diesen Antrag dann abzuweisen, wenn es der Überzeugung ist, daß die Besserung des jugendlichen Rechtsbrechers noch auf eine andere Weise als durch den Ausspruch und den Vollzug einer Strafe erreicht werden kann. Daher kann es an sich auch von der Straffestsetzung absehen und während des Laufes der Probezeit dem Jugendlichen Weisungen erteilen sowie einen Bewährungshelfer bestellen (§ 20 Abs 2 JGG), ohne daß es hiezu eines Antrages von irgendeiner Stelle bedürfte (SSt 38/24).

## Entscheidungstexte

- 10 Os 29/73  
Entscheidungstext OGH 03.04.1973 10 Os 29/73  
Veröff: SSt 44/10

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1973:RS0088623

## Dokumentnummer

JJR\_19730403\_OGH0002\_0100OS00029\_7300000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)